



PD/P220339

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstel- lung von Frauen und Männer und die Gleichstellungskommission des Kantons Basel-Stadt

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung und § 9 Abs. 2 der baselstädtischen Kantonsverfassung haben Frau und Mann ein Recht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Dieses Recht ist auch in § 11 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes verankert.

Um zu gewährleisten, dass die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger die Lohngleichheit von Frauen und Männern einhalten, hat der Regierungsrat beschlossen, analog zum Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung auch im Staatsbeitragswesen Lohngleichheitskontrollen einzuführen.

Wie im Beschaffungsrecht soll auch im Staatsbeitragswesen die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern (GFM) den Auftrag zur Umsetzung dieser Kontrollen erhalten. Dazu wird ein entsprechender Auftrag in der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission des Kantons Basel-Stadt verankert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 15. Januar 2017	Änderungen
	<p>§ 2a (neu)</p> <p>¹ Die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern bei Beschaffungen der Departemente und bei Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitragsgesetz. Sie kann Dritte mit der Durchführung von Kontrollen beauftragen.</p> <p>² Sie kann Anforderungen für den Nachweis zur Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern bei der Vergabe von Staatsbeiträgen definieren, insbesondere das zu verwendende Instrument. Die Anforderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.</p>

§ 2a Abs. 1: Die GFM erhält den Auftrag für Lohngleichheitskontrollen bei Staatsbeiträgen. Sie hat zudem die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung von Kontrollen zu beauftragen. Mit der Regelung des Auftrags und der Zusammenarbeit mit Dritten wird zugleich auch eine rechtliche Grundlage für die Bearbeitung der mit der Kontrolle verbundenen Daten geschaffen.

Die GFM ist bereits zuständig für die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen bei Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag der kantonalen Verwaltung erhalten haben. Dies ist in der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen (§ 5 Abs. 3 Beschaffungsverordnung, VöB) geregelt. Im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz wird dieser Auftrag der GFM auch in der vorliegenden Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission des Kantons Basel-Stadt ergänzt.

§ 2a Abs. 2: Der Regierungsrat hat beschlossen, dass gesuchstellende Institutionen im Staatsbeitragsverfahren einen Nachweis zur Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern einreichen müssen. Die GFM kann inhaltliche und formelle Anforderungen für diesen Nachweis definieren. Insbesondere kann sie das für den Nachweis zu verwendende Instrument (z. B. Logib, das Standard-Analyse-Tool des Bundes) festlegen. Diese Anforderungen werden durch den Regierungsrat genehmigt.

Beilage: Synopse